

BGer 8C_823/2017 vom 12. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_823_2017

FR: TF 8C_823/2017 du 12 décembre 2017

IT: TF 8C_823/2017 del 12 dicembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_823/2017

Verfügung vom 12. Dezember 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,

Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Biedermann,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Oktober 2017 (200 16 760).

Nach Einsicht

in die Beschwerde der IV-Stelle Bern vom 24. November 2017 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Oktober 2017,

in die am 4. Dezember 2017 durch das Verwaltungsgericht vorgenommen Berichtigung seines Entscheids vom 26. Oktober 2017,

in Erwägung,

dass sich die Beschwerde zufolge Berichtigung des angefochtenen Entscheids als gegenstandslos geworden erweist,

dass damit das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Dezember 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.